

Beilage 921

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 19. Juni 1951

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. Juni 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Das Gutachten, das der Bayerische Senat mit Beschluß vom 26. Januar 1951 abgegeben hat (Senatsdrucksachen Anlage 248), ist in der anliegenden Fassung des Entwurfs bereits berücksichtigt. Den Anregungen des Senats wurde weitgehend Rechnung getragen; lediglich in § 26 Abs. 3 des Entwurfs wurde an Stelle des vom Senat gewünschten Vorschlagsrechts des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs für die Ernennung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs (Ziff. 13 des Senats-Gutachtens) nur die Anhörung des Kollegiums vorgesehen, da ein Vorschlagsrecht eine bedeutungsvolle Ausnahme von dem allgemeinen Beamtenrecht darstellen und bei den übrigen Beamtenernennungen keine Parallele haben würde. Die vom Senat angestrebte Mitwirkung des Kollegiums bei der Ernennung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs ist auch durch die Anhörung sichergestellt.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung

(Rechnungshofgesetz, RHG.)

§ 1

Die Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates obliegt dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

I. Die Rechnungsprüfung

§ 2

(1) Der Prüfung unterliegen:

1. die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Staates einschließlich der außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben,
2. die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen des Staates,
3. die Rechnungen über das gesamte nicht in Geld bestehende Vermögen des Staates,
4. die Bücher und Rechnungsunterlagen der kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe,
5. die Festsetzung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern und ihre Grundlagen,
6. die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, wenn
 - a) sie allein vom Staate oder durch einen von diesem bestellten Beamten verwaltet werden, ohne daß die Interessenten bei der Rechnungsprüfung beteiligt sind oder
 - b) der Staatshaushaltsplan die Prüfung vorschreibt,
7. die Rechnungen von Unternehmen des Staates in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
8. die Betätigung des Staates als Aktionär oder Gesellschafter von Gesellschaften des Privatrechts sowie seine Beteiligung an Genossenschaften oder an einem in einer anderen Form betriebenen privatrechtlichen Unternehmen,
9. der Abschluß und die Geschäftsführung solcher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 117 RHO.),
10. die Verwendung und Verwaltung der Staatsmittel, die einer außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Stelle zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind oder von ihr verwaltet werden (§ 64a RHO.),
11. die Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, denen gegenüber der Staat im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vertrags ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs ausbedungen hat (§ 45c RHO.),
12. die Rechnungen und die Geschäftsführung öffentlicher Sammlungen, die von amtlichen Stellen des Staates oder in deren Auftrag oder

von anderen Stellen mit Genehmigung der Staatsregierung veranstaltet werden, sofern die Staatsregierung dem Obersten Rechnungshof die Prüfung übertragen oder die Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß die Prüfung dem Obersten Rechnungshof übertragen wird.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann, wenn ein erhebliches finanzielles Interesse des Staates vorliegt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs anordnen, daß auch die Rechnungen von Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von Anstalten, Stiftungen und anderen Vermögen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 6 nicht gegeben sind, der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen. Der Landtag kann eine solche Anordnung verlangen. Dies gilt nicht für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für die bereits ein geordnetes unabhängiges Prüfungswesen besteht.

(3) Für sonstige Stellen, Rechtspersonen, Einrichtungen oder Vermögensmassen kann ein Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs durch Vereinbarung der gesetzlichen Vertreter oder der Aufsichtsbehörden mit dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs begründet werden.

(4) Soweit in anderen als den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen Prüfungsrechte vom Obersten Rechnungshof bereits ausgeübt werden oder von seinen Vorgängern ausgeübt wurden, bleiben sie bestehen.

(5) Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans des Obersten Rechnungshofs werden von dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs geprüft.

(6) Soweit Haushaltsmittel mit Rücksicht auf ihren Verwendungszweck der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof nicht unterliegen sollen, muß dies im Haushaltsplan besonders angeordnet werden. Die Prüfung kann durch den Haushaltsplan auch einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 3

(1) Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates hat sich darauf zu erstrecken,

1. ob der Haushaltsplan einschließlich der dazugehörigen Unterlagen eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei der Gewinnung und Erhebung von Einnahmen, bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsmitteln sowie bei Erwerb, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist und ob die maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet worden sind,
4. ob nicht Einrichtungen unterhalten, Stellen aufrechterhalten oder in sonstiger Weise Staats-

mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verwaltungszwecks hätten eingeschränkt oder erspart werden können,

5. ob die Festsetzung der Steuermaßbeträge bei den Realsteuern und die Ermittlung ihrer Grundlagen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze vorgenommen worden ist.

(2) Zur Überwachung der Haushaltsführung können auch die Kassenbestände, Vorschüsse und Verwahrungen auf Grund der Kassenbücher und sonstigen Unterlagen jederzeit geprüft werden; Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Für die Prüfung der Rechnungen der Sondervermögen des Staates, von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Prüfung von Gesellschaften des Privatrechts, von Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, und von privatrechtlichen Unternehmen, deren Reingewinn dem Staate ganz oder zu einem wesentlichen Teil zusteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9), bemißt sich nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Abschnitts IVa der Reichshaushaltsordnung.

§ 4

(1) Die Prüfung soll möglichst gegenwartsnahe sein und regelmäßig spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen werden, das auf das Rechnungsjahr folgt, für das die Rechnung gelegt wurde.

(2) Zur Beschleunigung des Abschlusses der Prüfung und um Mängel möglichst rasch abzustellen, sind die Rechnungsbelege und sonstigen Rechnungunterlagen, soweit möglich und zweckdienlich, schon während des Rechnungsjahres laufend oder nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte zu prüfen. Das Nähere bestimmt der Oberste Rechnungshof im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Auszahlungsanordnungen über Reise- und Umzugskosten und ähnliche Haushaltsausgaben und ihre Unterlagen sind möglichst schon vor der Auszahlung zur Prüfung vorzulegen. Satz 1 gilt sinngemäß für die Festsetzung der Merkmale zur Berechnung der Besoldungsbezüge der Beamten, der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter. Die erforderlichen Anordnungen trifft das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und dem Obersten Rechnungshof.

§ 5

(1) Der Oberste Rechnungshof nimmt die Prüfung der Rechnungen und ihrer Unterlagen entweder selbst vor oder er läßt sie unter seiner Oberleitung durch die Rechnungsprüfungsämter (Abschnitt IV) ausführen.

(2) Der Oberste Rechnungshof bezeichnet den Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Rechnungsjahr die Rechnungen oder Rechnungsbestandteile oder -unterlagen, die er selbst prüfen wird.

Hierfür sind in erster Linie Rechnungen von besonderer Bedeutung, insbesondere solche von Ministerien, größeren Staatsbetrieben oder Verwaltungsbehörden sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ferner solche, bei denen örtliche Prüfung angezeigt erscheint, in Betracht zu ziehen. Im übrigen ist die Auswahl so zu treffen, daß aus dem Zuständigkeitsbereich eines jeden Rechnungsprüfungsamts alljährlich eine bemessene Anzahl von Rechnungen aus den verschiedenen Verwaltungsgebieten der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof selbst unterworfen wird.

(3) Die Rechnungsprüfungsämter haben die ihnen obliegenden Prüfungen nach den Weisungen des Obersten Rechnungshofs durchzuführen und diesem über die Ergebnisse der Prüfung nach Maßgabe der von ihm getroffenen Bestimmungen zu berichten. Ergeben sich Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und einer Verwaltungsbehörde oder Kasse, so hat das Rechnungsprüfungsamt die Angelegenheit dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) Der Oberste Rechnungshof hat die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter laufend zu überwachen und sich durch Einsicht in deren Prüfungsakten und Niederschriften sowie durch mündliche Erörterungen davon zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die Prüfung zweckmäßig und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Er kann jederzeit in das Prüfungsverfahren des Rechnungsprüfungsamts eingreifen, ihm zugewiesene Prüfungsaufgaben an sich ziehen, in eine Überprüfung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen eintreten und Erinnerungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsamts ändern oder aufheben.

§ 6

(1) Soweit für einzelne Verwaltungszweige die richtige und vollständige Erfassung der Hauheinnahmen im Sinne des § 67 RRO. oder ähnlicher Einnahmen auf Grund der in § 70 RRO. bezeichneten Unterlagen oder die richtige Bemessung bestimmter Arten von Ausgaben durch besonders hierzu bestellte Beamte der Verwaltung laufend überwacht wird, können die Ergebnisse dieser Überwachung für die Rechnungsprüfung nutzbar gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofs im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien.

(2) Eine Vorprüfung der Rechnungen, von Rechnungsbestandteilen und Rechnungsunterlagen findet nicht statt. Die Pflicht der Behördenleiter und Aufsichtsbeamten, für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt. Auf eine zuverlässige Feststellung der Rechnungsbelege vor der Erteilung der förmlichen Kassenanweisungen ist besonders Bedacht zu nehmen.

§ 7

(1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Prüfung der Rech-

nungen im allgemeinen an ihrem Sitze vor. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann Bedenken und Erinnerungen des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter durch Beauftragte an Ort und Stelle erörtern lassen. Er kann auch, soweit es nötig oder zweckmäßig ist, die Prüfung am Sitze der rechnunglegenden Stelle oder einer dieser vorgesetzten Stelle oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium auch an einer anderen Stelle durch Beauftragte vornehmen lassen. Der Oberste Rechnungshof kann die Prüfung einem seiner Mitglieder übertragen.

(2) Die Abordnung von Beamten des Obersten Rechnungshofs zu örtlichen Prüfungen oder Erörterungen erfolgt durch den Präsidenten des Obersten Rechnungshofs. Die Abordnung von Beamten der Rechnungsprüfungsämter erfolgt durch die Leiter der Rechnungsprüfungsämter auf Grund der Anordnungen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs nach Abs. 1.

§ 8

(1) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs kann zum Zwecke der Rechnungsprüfung und zu seiner Unterrichtung örtliche Erhebungen durch Beamte des Obersten Rechnungshofs oder der Rechnungsprüfungsämter über die bei der Verwaltung der Kassen und der Sachbestände, der Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweise bestehenden Einrichtungen sowie über Einzelheiten der Verwaltung, insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, anordnen. Auch kann er jederzeit außerordentliche und unvermutete Kassen- und Bestandsprüfungen vornehmen lassen. Die Kassen- und Bestandsprüfungen durch die Verwaltungsbehörden nach § 60 RHO. werden hierdurch nicht berührt.

(2) § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Soweit die Prüfungen am Sitze des Obersten Rechnungshofs oder eines Rechnungsprüfungsamts stattfinden, hat die rechnunglegende Stelle der Prüfungsbehörde zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt die Rechnung (Rechnunglegungsbücher), Belege und sonstigen Prüfungsunterlagen zu übersenden. Betriebe mit kaufmännischer Buchführung (§ 85 RHO.) haben eine eingehende Inventur und Bilanz, eine ausführliche Gewinn- und Verlustrechnung und ihren Jahresbericht einzureichen.

§ 10

(1) Der Oberste Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung der Rechnungen beschränken, auch einzelne Rechnungen ungeprüft lassen. Er darf auf die Vorlegung von Rechnungsbelegen verzichten.

(2) Abs. 1 gilt für die Rechnungsprüfungsämter mit der Maßgabe, daß diese an die Weisungen des Obersten Rechnungshofs gebunden sind.

§ 11

Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter können von den Behörden jede zur Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen oder

sonst zur Überwachung der Wirtschaftsführung von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft sowie die Einsendung von Büchern und Schriftstücken und die Vorlegung der Akten, mit Ausnahme derjenigen der Staatsministerien, verlangen. Das gilt auch gegenüber Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Rechtspersonen, deren Rechnungen der Prüfung nach diesem Gesetz unterliegen. Akten der Staatsministerien darf nur der Oberste Rechnungshof nach Zustimmung des zuständigen Staatsministers einsehen.

§ 12

(1) Alle Verfügungen der Obersten Staatsbehörden, durch die in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben des Staates oder die Verwaltung von Staatsvermögen eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende geändert oder erläutert wird oder durch die Einnahmen und Ausgaben des Staates berührende Verwaltungseinrichtungen und Unternehmungen geschaffen oder geändert werden, müssen unverzüglich dem Obersten Rechnungshof mitgeteilt werden.

(2) Vor dem Erlaß allgemeiner haushaltsrechtlicher Bestimmungen ist der Oberste Rechnungshof gutachtlich zu hören. Hierzu gehören in jedem Fall allgemeine Dienstanweisungen über die Kasseneinrichtungen, die Buchführung der Kassen und die Verwaltung der Sachbestände. Der Oberste Rechnungshof soll auf eine zweckvolle, möglichst einfache und sparsame Gestaltung des staatlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens hinwirken. Anordnungen über die Einrichtung und Führung der Kassenbücher und Bestandsnachweisungen, mit denen Rechnung gelegt werden soll, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann jederzeit Bedenken, die sich von seinem Standpunkt aus in Bezug auf die vorerwähnten Verfügungen und Anordnungen ergeben, geltend machen.

(4) Alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Landtags sind dem Obersten Rechnungshof zur Kenntnisnahme mitzuteilen; dasselbe gilt für Bestimmungen, die vom Staatsministerium der Finanzen erlassen, und für Vereinbarungen, die zwischen ihm und den anderen Staatsministerien getroffen werden, soweit sie für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Es gilt ferner für die allgemeinen Leitsätze, die die Staatsministerien über die Bewirtschaftung der Mittel erlassen; diese sind auch den Rechnungsprüfungsämtern mitzuteilen.

§ 13

(1) Der Oberste Rechnungshof hat sich auf Ersuchen der Staatsministerien oder des Landtags oder des Senats über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.

(2) Der Präsident des Obersten Rechnungshofs soll in den Sitzungen des Landtags, des Senats und ihrer Ausschüsse und bei den Beratungen der Staatsregierung gehört werden, wenn Gegenstände erörtert werden, welche die Ausübung oder die Ergebnisse der Tätigkeit des Obersten Rechnungshofs oder Fragen der Rechnungslegung berühren.

§ 14

(1) Die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Staatsbehörden haben den Anordnungen, die der Oberste Rechnungshof in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten erläßt, Folge zu leisten. Der Oberste Rechnungshof kann etwa vorkommende Unangemessenheiten bei Erledigung seiner Entschließungen oder der Erinnerungen der Rechnungsprüfungsämter rügen. Notfalls ersucht der Oberste Rechnungshof das zuständige Staatsministerium, die dienstaufsichtlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Befolgung seiner Anordnungen zu sichern.

(2) Für die mit der Ausführung des Staatshaushaltsplans betrauten Stellen, die nicht der Staatsverwaltung angehören, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 15

(1) Der Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter haben die aus der Prüfung der Rechnung sich ergebenden Erinnerungen der Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Diese hat die Mitteilung innerhalb der von der Prüfungsbehörde bestimmten Frist zu beantworten.

(2) Der Oberste Rechnungshof bestimmt, inwieweit Prüfungsergebnisse an Stelle oder neben der geprüften Behörde oder Stelle der unmittelbaren Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen sind. Einem hierauf gerichteten Ersuchen des zuständigen Staatsministeriums hat er zu entsprechen. Ergebnisse der Prüfung und der örtlichen Erhebungen gemäß § 8 sind, soweit sie von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

(3) Sachlich unerhebliche Mängel und Verstöße sind nur, wenn ihnen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, zum Gegenstand einer Erinnerung zu machen. Andere unerhebliche Mängel und Verstöße können ohne Verlangen einer Beantwortung zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde oder des Rechnungsführers gebracht werden.

§ 16

Wenn bei der Rechnungsprüfung Fehlbeträge festgestellt werden, deren Deckung durch die Beantwortung der Erinnerungen nicht nachgewiesen wird, so hat die Prüfungsbehörde wegen der Vereinnahmung des Fehlbetrages das Erforderliche zu veranlassen. Vom Obersten Rechnungshof oder von den Rechnungsprüfungsämtern festgestellte Fehlbeträge dürfen nur nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs niedergeschlagen werden. Er kann auf Anhörung verzichten.

§ 17

(1) Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentlichen Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt worden sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf der Oberste Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge

handelt oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen.

(2) Der Oberste Rechnungshof kann allgemeine Grundsätze darüber aufstellen, inwieweit die Rechnungsprüfungsämter endgültig oder vorläufig von der Herbeiführung der Einziehung oder der Auszahlung der in Abs. 1 bezeichneten Beträge absehen dürfen.

§ 18

Der Oberste Rechnungshof oder das Rechnungsprüfungsamt verständigt die rechnunglegende Stelle, wenn das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist. Die Mitteilung eines Rechnungsprüfungsamts schließt die nochmalige Befassung des Obersten Rechnungshofs mit der Rechnung oder dem Prüfungsergebnis nicht aus (§ 5 Abs. 4).

§ 19

Der Oberste Rechnungshof teilt, soweit ein Anlaß hierzu gegeben ist, die bei der Prüfung gemachten Wahrnehmungen über Mängel in der Verwaltung und Vorschläge zu ihrer Behebung sowie zur Abänderung und Auslegung von Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung mit. Die Staatsregierung hat über diese Mitteilungen und Vorschläge Beschluß zu fassen und dem Obersten Rechnungshof von ihrer Entschließung Kenntnis zu geben.

§ 20

(1) Der Oberste Rechnungshof hat für jedes Rechnungsjahr einen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung zu erstatten, in dem er unter selbständiger und unbedingter Verantwortlichkeit die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse darlegt und wahrgenommene Verstöße feststellt. Aus dem Bericht muß sich insbesondere ergeben,

1. ob die in der Haushaltsrechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, die in den Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind, und ob sie ordnungsmäßig belegt sind,
2. ob und welche Abweichungen von dem Haushaltsplan und seinen Unterlagen vorgekommen sind; in welchen Fällen gegen Gesetze oder auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassene Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verstoßen worden ist, welche die staatlichen Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung von Staatseigentum betreffen; in welchen Fällen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt worden sind; in welchen Fällen auf eine Erinnerung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 oder auf eine Mitteilung gemäß § 19 keine ausreichende Abhilfe erfolgt ist,
3. zu welchen über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist und welche Beträge in der Haushaltsrechnung zu Unrecht als über- oder außerplanmäßig nachgewiesen sind,

4. welche wesentlichen Anstände sich aus der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Staat beteiligt ist (§ 3 Abs. 4), ergeben haben.

(2) Titelverwechslungen und Buchungen in einem unrichtigen Rechnungsjahr sind als Verstöße in den Bericht nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung einer Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist oder es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Ebenso sind Abweichungen von den über die Einnahmen und Ausgaben des Staates bestimmenden Vorschriften nur aufzuführen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

(3) Liegt über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung des Obersten Rechnungshofs noch nicht vor, so kann er hierwegen einen Vorbehalt machen.

§ 21

(1) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Bericht über die Durchführung der Rechnungsprüfung gleichzeitig dem Staatsminister der Finanzen, dem Landtag und dem Senat zu übermitteln. Der Landtag beschließt auf Antrag des Staatsministers der Finanzen nach Anhörung des Senats auf Grund der Staatshaushaltsrechnung und des Berichts des Obersten Rechnungshofs über die Entlastung der Staatsregierung.

(2) Die Entlastung erstreckt sich, wenn nicht etwas anderes beschlossen wird, nicht auf diejenigen Angelegenheiten und Beträge, wegen deren vom Obersten Rechnungshof ein Vorbehalt gemacht ist (§ 20 Abs. 3). Sie gilt unter der gleichen Voraussetzung als erteilt mit der Entlastung derjenigen Staatshaushaltsrechnung, zu der der Oberste Rechnungshof den Vorbehalt aufgehoben oder nachträglich an seiner Stelle einen Verstoß festgestellt hat.

(3) Die Rechnungen des Obersten Rechnungshofs werden von dessen Präsidenten dem Landtag zur Prüfung und Entlastung vorgelegt.

II. Verwaltungskontrolle

§ 22

(1) Der Oberste Rechnungshof kann von den Untersuchungsausschüssen des Landtags nach Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Ausschüssen des Senats nach § 27 des Gesetzes über den Senat über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinaus mit der Durchführung von Untersuchungen und mit der Erhebung von Beweisen betraut werden. Die Befugnisse des Obersten Rechnungshofs bestimmen sich nach den für die Ausschüsse maßgebenden Vorschriften.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 23

(1) Auf Ersuchen des zuständigen Staatsministers kann der Oberste Rechnungshof über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinaus Prüfungen

öffentlicher Verwaltungen vornehmen und dabei Untersuchungen anstellen und Beweise erheben. Der Ministerpräsident kann im Benehmen mit dem beteiligten Staatsminister und dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs solche Prüfungen anordnen. Der Oberste Rechnungshof kann von sich aus derartige Prüfungen anregen und, falls der zuständige Staatsminister seiner Anregung nicht entspricht, die Entscheidung des Ministerpräsidenten herbeiführen.

(2) § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Oberste Rechnungshof kann bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse nach Abs. 1 in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beeidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt unberührt.

§ 24

(1) Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Rechnungshof in den Verfahren nach §§ 22 und 23 Rechtshilfe zu leisten. Die Akten der Behörden einschließlich der Staatsministerien sind ihm auf Verlangen vorzulegen.

(2) Das Verfahren in den Fällen der §§ 22 und 23 regelt der Oberste Rechnungshof.

III. Der Bayerische Oberste Rechnungshof

§ 25

(1) Der Oberste Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Staatsbehörde.

(2) Der Oberste Rechnungshof hat seinen Sitz in München.

§ 26

(1) Der Oberste Rechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder sind Ministerialräte.

(2) Dem Obersten Rechnungshof werden Prüfungsbeamte in der erforderlichen Zahl zugeteilt.

(3) Der Präsident wird nach Anhörung des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs, der Vizepräsident und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs vom Ministerpräsidenten ernannt. Der Präsident des Obersten Rechnungshofs hat vor Weitergabe seines Vorschlags an den Ministerpräsidenten das Kollegium des Obersten Rechnungshofs zu hören. Die übrigen Beamten des Obersten Rechnungshofs ernennt der Präsident.

§ 27

Zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten und zu Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs können nur Personen ernannt werden, die das fünf- und dreißigste Lebensjahr überschritten haben. Diese Beamten sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- oder höheren technischen Staatsdienst erlangt haben. Der Präsident, der

Vizepräsident und zwei Drittel der Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder die große Staatsprüfung für den höheren Dienst in der inneren Verwaltung bestanden haben.

§ 28

(1) Die in § 27 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs sind als solche — unbeschadet der Vorschrift in § 34 — unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf sie finden die für die richterlichen Beamten geltenden besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Hört das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung des Obersten Rechnungshofs auf, so können sie auch wider ihren Willen an eine andere Staatsbehörde versetzt oder vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, entfernt werden.

§ 29

Auf die dienstliche Bestrafung der gemäß § 28 unabhängigen Beamten des Obersten Rechnungshofs finden die für die Mitglieder der obersten Gerichte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 30

Ist ein in § 27 genannter Beamter des Obersten Rechnungshofs mit einem Minister oder einem Staatssekretär in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert, so darf der Beamte in den zum Geschäftsbereich dieses Ministers oder Staatssekretärs gehörenden Angelegenheiten nicht mitwirken. Steht einer der vorgenannten Beamten mit einem anderen Staats- oder sonstigen Beamten in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis der vorstehend genannten Art, so darf er bei allen diesen Beamten betreffenden Angelegenheiten nicht mitwirken.

§ 31

Die in § 27 genannten Beamten des Obersten Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag angehören.

§ 32

(1) Die Geschäftsleitung und -verteilung des Obersten Rechnungshofs, die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter sowie die Vertretung des Obersten Rechnungshofs nach außen obliegen dem Präsidenten.

(2) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, soweit dieser durch Abwesenheit, Krankheit oder durch sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Im übrigen übt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten auch neben diesem insoweit aus, als der Präsident ihm seine Vertretung übertragen hat.

(3) Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten gilt auch für Aufgaben, die dem Präsidenten außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsbereichs kraft Gesetzes obliegen.

§ 33

(1) Bei dem Obersten Rechnungshof besteht eine Präsidialabteilung. Ihr obliegt die Vorbereitung der dem Präsidenten auf Grund der Haushaltsordnung

und dieses Gesetzes vorbehaltenen Entscheidungen sowie die Bearbeitung der Verwaltungs-, Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten des Obersten Rechnungshofs und der Rechnungsprüfungsämter und der ihr von dem Präsidenten sonst zugewiesenen amtlichen Geschäfte.

(2) Die Präsidialabteilung wird mit der erforderlichen Zahl von Beamten besetzt.

(3) Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Präsidenten zugleich in der Präsidialabteilung tätig zu sein. Sie dürfen ihrer Haupttätigkeit dadurch nicht entzogen werden.

§ 34

Der Präsident kann außerhalb des Geschäftsbereichs der Präsidialabteilung den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs nur Weisungen geschäftsleitender Natur erteilen. Den sachlichen Inhalt der Entscheidung des Obersten Rechnungshofs dürfen die Weisungen in keinem Falle betreffen.

§ 35

(1) Der Oberste Rechnungshof entscheidet im Kollegium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs besteht.

(2) Für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung kann die Geschäftsordnung (§ 37) eine Beschlußfassung des Obersten Rechnungshofs in vereinfachter Form zulassen. Es müssen hierbei jedoch stets der Präsident oder Vizepräsident und das zuständige Mitglied zusammenwirken. Auf Verlangen eines an der Entscheidung beteiligten Beamten oder des Präsidenten muß die Angelegenheit an das Kollegium überwiesen werden.

§ 36

(1) Den Vorsitz im Kollegium führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

(2) Der Oberste Rechnungshof entscheidet im Kollegium durch Mehrheitsbeschluß. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die übrigen für die Abgrenzung der Zuständigkeiten, die Frage der Beschlußfähigkeit und das Verfahren erforderlichen Bestimmungen werden durch die Geschäftsordnung (§ 37) getroffen.

§ 37

Der Oberste Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat mitzuteilen.

IV. Die Rechnungsprüfungsämter

§ 38

Die Rechnungsprüfungsämter sind dem Obersten Rechnungshof nachgeordnete Behörden.

§ 39

(1) Als Rechnungsprüfungsamt für die Staatsministerien und die diesen unmittelbar nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Betriebe des Staates, für die die Staatshauptkasse die Kassengeschäfte besorgt oder deren Amtskassen mit der Staatshauptkasse oder mit der Hauptkasse der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen unmittelbar abrechnen, wird die Bayerische Rechnungskammer unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bezeichnung bestimmt.

(2) Weitere Rechnungsprüfungsämter werden am Sitze der Regierungen errichtet. Sie führen die Bezeichnung „Staatliches Rechnungsprüfungsamt“ unter Beifügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(3) Soweit die Vereinfachung des Geschäftsgangs es erfordert, können am Sitze der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkassen sowie der Regierungshauptkasse Landshut Zweigstellen der Rechnungsprüfungsämter eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt der Präsident des Obersten Rechnungshofs im Benehmen mit den zuständigen Staatsministerien.

(4) Soweit die Bezirke der höheren Justiz-, Finanz- und Arbeitsverwaltungsbehörden mit den Regierungsbezirken nicht übereinstimmen, regelt der Präsident des Obersten Rechnungshofs die örtliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter. Er kann einem Rechnungsprüfungsamt auch Prüfungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechnungsprüfungsamts vorübergehend oder dauernd zuweisen. In Zweifelsfällen bestimmt er das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 40

(1) Die Rechnungsprüfungsämter werden mit einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Prüfungsbeamten und Hilfskräften besetzt.

(2) Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Rechnungsprüfungsämter verfügt der Präsident des Obersten Rechnungshofs.

(3) Zu Prüfungsbeamten der Rechnungsprüfungsämter sollen nur bewährte Beamte der in Betracht kommenden Verwaltungsdienstzweige ernannt werden, die gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens besitzen, besondere Tüchtigkeit in ihrem bisherigen Fachgebiet bewiesen haben und sich durch Gewandtheit, Sachlichkeit, Reife des Urteils und wirtschaftliches Verständnis auszeichnen. Die Staatsministerien stellen dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofs auf Ansuchen für den Prüfungsdienst geeignete Beamte ihres Geschäftsbereichs zur Verfügung.

§ 41

Die Geschäftsordnung für die Rechnungsprüfungsämter erläßt der Präsident des Obersten Rechnungshofs nach gutachtlicher Anhörung des Vizepräsidenten und des dienstältesten Mitglieds.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

(1) Die bei den bisherigen Vorprüfungsstellen des Landes und der früheren Reichsbehörden in Bayern vorhandenen Akten und sonstigen Unterlagen für die Rechnungsprüfung sind nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs an die Rechnungsprüfungsämter abzugeben.

(2) Ausstattungsgegenstände, Geräte, Bücher und sonstige Druck- und Schriftwerke, die bisher Zwecken der Vorprüfungsstellen gedient haben, sind auf Ersuchen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs für die Einrichtung der Rechnungsprüfungsämter abzugeben. Von einer Erstattung des Gegenwertes ist abzusehen.

(3) Die bisher von den Vorprüfungsstellen benutzten Diensträume sind auf Ersuchen des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs für die Rechnungsprüfungsämter zur Verfügung zu stellen.

§ 43

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die Reichshaushaltsordnung mit allen Ausführungsbestimmungen bis auf weiteres entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle des Reiches, seiner Behörden und Einrichtungen der Staat Bayern und seine entsprechenden Behörden und Einrichtungen.

§ 44

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Es ist auch für die Prüfung von Rechnungen früherer Rechnungsjahre anzuwenden, soweit das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Begründung

I.

Die beiden Hauptpunkte, in denen der vorliegende Gesetzentwurf von dem aufgehobenen Rechnungsprüfungsgesetz abweicht, sind

1. der durch die Bestimmungen des neu eingefügten Abschnitts II „Verwaltungskontrolle“ erweiterte Zuständigkeitsbereich des Obersten Rechnungshofs, der auch zu der vorgeschlagenen Bezeichnung des Gesetzes als „Gesetz über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung“ geführt hat,
2. die Unterstellung der Rechnungsprüfungsämter unter den Obersten Rechnungshof.

Zu 1:

§ 11 Abs. 2 RPrG. sah vor, daß der Oberste Rechnungshof von den Untersuchungsausschüssen des Landtags und den Ausschüssen des Senats mit der Durchführung von Untersuchungen und der Erhebung von Beweisen betraut werden kann. Diese Bestimmung paßte schlecht in den Abschn. I „Die Rechnungsprüfung“, da die mit dieser Betrauung dem Obersten Rechnungshof übertragenen Aufgaben über den Rahmen einer reinen Rechnungsprüfung weit hinausreichen. In Wahrheit handelt es sich bei dieser Art der Tätigkeit um eine Verwaltungsprüfung; diese Erkenntnis mußte aber dazu führen, in den neuen Gesetzentwurf einen besonderen Abschnitt „Verwaltungskontrolle“ einzubauen. In diesem

ersetzt § 22 den § 11 Abs. 2 Satz 1 RPrG. Der in § 11 Abs. 2 Satz 2 RPrG. ausgedrückte Gedanke, daß im Falle der Betrauung durch die Ausschüsse der Oberste Rechnungshof auch die Vorlage von Akten der Ministerien verlangen kann, mußte aus Gründen der Systematik in den § 24 verwiesen werden. Dagegen erschien ein Zusatz notwendig, der die Befugnisse des Obersten Rechnungshofs in dem durch die Ausschüsse ausgelösten Verfahren festlegt. Sie sind in Art. 25 Abs. 2 der Verfassung und in § 27 des Gesetzes über den Senat nicht gleich gestaltet.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben bewiesen, daß es Fälle gibt, in denen das Interesse der Allgemeinheit und das Staatswohl eine über den Rahmen der Rechnungsprüfung hinausgehende Prüfung verlangen, eine Betrauung des Obersten Rechnungshofs durch einen Ausschuß des Landtags oder Senats aber nicht vorliegt. Diesem Mangel will § 10 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1948 (GVBl. S. 140) abhelfen, indem er dem Ministerpräsidenten das Recht gibt, auf Antrag des Staatsministers der Finanzen den Obersten Rechnungshof mit der Prüfung öffentlicher Verwaltungen außerhalb des ordentlichen Rechnungsprüfungsverfahrens zu beauftragen. So begrüßenswert diese Bestimmung an sich ist, erscheint sie doch für die praktischen Bedürfnisse als zu eng gefaßt. Neben dem Ministerpräsidenten sollte auch jeder Staatsminister das Recht haben, von sich aus eine Überprüfung seiner Verwaltung oder von Teilen seiner Verwaltung durch den Obersten Rechnungshof zu beantragen, umgekehrt sollte aber auch der Oberste Rechnungshof das Recht haben, derartige Verwaltungsprüfungen anzuregen, und zwar gegenüber widerstrebenden Verwaltungen bei dem Ministerpräsidenten. Dieser Absicht verdankt § 23 seine Fassung.

§ 24 endlich legt die Verpflichtung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur Leistung von Rechtshilfe und zur Vorlage von Akten fest. Dabei umfaßt der Ausdruck „Behörden“ auch die Staatsministerien.

Zu 2:

Art. 80 der Verfassung stellt den Grundsatz auf, daß die Rechnungsprüfung durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof zu erfolgen hat, wobei die Festlegung der Einzelheiten einem besonderen Gesetz vorbehalten ist.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Oberste Rechnungshof in seiner derzeitigen Besetzung unnötig jede einzelne Rechnung in ihrem vollen Umfang prüfen kann. Entweder muß sein Personalstand vervielfacht oder es muß ihm die Möglichkeit gegeben werden, andere Stellen an der Prüfung zu beteiligen. Welcher der beiden Wege begangen werden soll, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Beide Gesichtspunkte sprechen für die Dezentralisation: Einsparungen von Personalausgaben infolge niedrigerer Einstufung der Beamten der Rechnungsprüfungsämter, größere Nähe der Prüfungsbehörde zu den Dienststellen, die geprüft werden sollen, geringere Reisekosten, niedrigere Kosten und weniger Verlustgefahr bei der Versendung des umfangreichen Prüfungsmaterials, Vertrautheit der Prüfungsbeamten bei Mittelstellen mit den besonderen Verhältnissen ihres Bezirks usw.

Die Beteiligung anderer Prüfungsbehörden kann geschehen, entweder durch Aufteilung des Prüfungsgeschäfts oder durch Aufteilung des Prüfungsstoffes. Im ersteren Falle wird jede einzelne Rechnung nach bestimmten, eine Arbeitsteilung bezweckenden Grundsätzen zunächst durch eine Prüfungsbehörde vorgeprüft und sodann durch den Obersten Rechnungshof abschließend geprüft. Im zweiten Falle bedient sich

der Oberste Rechnungshof für die Prüfung eines Teiles der Rechnungen anderer Prüfungsbehörden unter seiner Oberleitung und prüft selbst nur die verbleibenden Rechnungen.

Den Vorzug verdient die Aufteilung des Prüfungsstoffes. Gegen die Aufteilung des Prüfungsgeschäfts spricht zunächst die Belästigung, die sich für die Verwaltungen daraus ergibt, daß sie den Rechnungsprüfungsprozeß zweimal über sich ergehen lassen müssen. Außerdem gibt es Rechnungen von untergeordneter Bedeutung, deren Prüfung durch das hochwertige und deshalb teurere Personal des Obersten Rechnungshofs eine Kräfte- und Geldverschwendung bedeuten würde. Umgekehrt gibt es Rechnungen von solcher Bedeutung, daß sie von Grund auf durch das hochqualifizierte Personal des Obersten Rechnungshofs geprüft werden müssen; dies gilt insbesondere von den Rechnungen, die eine örtliche Prüfung verlangen; die Befassung anderer Stellen mit der Prüfung derartiger Rechnungen wäre eine überflüssige Arbeit. Es ergibt sich demnach, daß neben dem Obersten Rechnungshof eine Reihe anderer Prüfungsbehörden vorhanden sein muß, denen der Oberste Rechnungshof bestimmte Rechnungen zur abschließenden Prüfung zuweisen kann. Da Art. 30 der Verfassung die Prüfung der Rechnungen durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof verlangt, müssen die anderen Prüfungsbehörden die gleiche Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung besitzen wie der Oberste Rechnungshof selbst. Diese Voraussetzung ist nicht schon erfüllt, wenn die anderen Prüfungsbehörden zwar in ihrer Prüfungstätigkeit der Verwaltung gegenüber für unabhängig und nur an die Weisungen des Obersten Rechnungshofs gebunden erklärt werden, im übrigen aber Verwaltungsdienststellen sind, die in ihren Entschlüssen durch eine in der Natur der Dinge liegende Scheu, die eigene Verwaltung anzuklagen, gehemmt sind und außerdem von der Verwaltung auch mit anderen als Prüfungsaufgaben bedacht und dadurch ihrer eigentlichen Aufgabe weitgehend entzogen werden können; die anderen Prüfungsbehörden müssen vielmehr außerhalb der Verwaltung stehen und, da sie der einheitlichen Leitung bedürfen, dem Obersten Rechnungshof unterstellt sein, so daß sie gleichsam den verlängerten Arm des Obersten Rechnungshofs bilden.

Diese Voraussetzung ist weder bei dem in § 92 RHO. begründeten System der Verwaltungsvorprüfung noch bei dem durch § 6 der 1. DVHL. geschaffenen System der Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) noch bei dem früheren bayerischen System der Erstprüfung und Überprüfung (Superrevision) erfüllt. Nach dem System der Reichshaushaltsordnung findet lediglich eine Verwaltungsvorprüfung statt, einzige Rechnungsprüfungsbehörde wäre nach diesem System der Oberste Rechnungshof; alle Rechnungen müßten von ihm in vollem Umfang geprüft werden, was, wie schon erwähnt, ohne erhebliche Personalvermehrung nicht möglich und auch gar nicht zweckmäßig wäre. Das System der 1. DVHL. schafft zwar eine Vorprüfung durch eigene Rechnungsprüfungsbehörden, die Rechnungsämter, erklärt diese jedoch zu Bestandteilen der Behörden, bei denen sie eingerichtet sind, versagt ihnen also die Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung, die sie in Sinne der Verfassung besitzen müssen, um eine abschließende Rechnungsprüfung vornehmen zu können; außerdem sprechen gegen dieses System die vorstehend gegen die Verteilung des Prüfungsgeschäfts auf mehrere Instanzen erhobenen Bedenken. Das frühere bayerische System endlich weist die gleichen Mängel auf wie das System der 1. DVHL., muß überdies auch schon deshalb außer Betracht bleiben, weil es fraglich sein kann, ob

die sog. Superrevision eine Rechnungsprüfung im Sinne der Verfassung darstellt. Es bleibt sonach nichts anderes übrig, als neue, dem Obersten Rechnungshof unterstellte, der Verwaltung gegenüber völlig unabhängige, zur abschließenden Prüfung befähigte Rechnungsprüfungsämter neu zu schaffen.

Dieser Grundgedanke des Gesetzes ist hauptsächlich in den §§ 5 und 38 verankert, kommt aber auch in anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Damit ist die Inkonsequenz beseitigt, die bisher darin bestand, daß man in der endgültigen Fassung des Rechnungsprüfungsgesetzes den Rechnungsprüfungsämtern zwar ihre im ersten Entwurf ausgesprochene Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung nahm, ihnen aber gleichwohl das Recht der abschließenden Prüfung beließ.

Selbstverständlich setzt die Übertragung des Rechtes zur abschließenden Prüfung an andere Rechnungsprüfungsbehörden eine wirksame Überwachung deren Prüfungstätigkeit durch den Obersten Rechnungshof voraus; diese ist durch die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 bis 4 gewährleistet.

II.

Weiter ist zu den gegenüber dem Rechnungsprüfungsgesetz vorgenommenen Änderungen zu bemerken:

1. Die Verlegung der Abschnittsüberschrift „I. Die Rechnungsprüfung“ auf den Platz zwischen den §§ 1 und 2 hängt mit der Einschaltung des neuen Abschnitts II „Verwaltungskontrolle“ zusammen. § 1 legt den Tätigkeitsbereich des Obersten Rechnungshofs dahin fest, daß er die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung umfassen soll. Durch den Zusatz „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ ist einer willkürlichen Handhabung des Prüfungsrechts vorgebeugt. Die Prüfung kann nur als Rechnungsprüfung nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts I oder als Verwaltungsprüfung unter den besonderen Voraussetzungen des Abschnitts II vorgenommen werden. Die Abschnitte I und II stellen somit Einschränkungen des allgemeinen Grundsatzes des § 1 dar, wie umgekehrt § 1 durch die Beschränkung des Aufgabengebietes des Obersten Rechnungshofs auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Betätigung des Obersten Rechnungshofs auf einem seinem Wesen fremden Gebiet, z. B. seiner Befassung mit politischen Fragen, entgegenstehen würde.
2. Die Einschaltung des Wortes „Bayerischen“ zwischen „dem“ und „Obersten Rechnungshof“ in § 1 erweist sich mit Rücksicht auf den Charakter des Gesetzes als Organisationsgesetz als notwendig. Aus demselben Grund erwies sich die gleiche Einschaltung bei der Überschrift zu Abschnitt III als notwendig.
3. Die Anfügung eines Satzes 3 zu § 2 Abs. 2 dient der Sicherstellung des Grundsatzes der gemeindlichen Selbstverwaltung.
4. In § 5 ist der letzte Satz des Abs. 2 gestrichen, weil er nicht nur überflüssig, sondern auch irreführend ist, da er auf eine Zweiteilung des Rechnungsprüfungsverfahrens hindeuten scheint.
5. Die in § 6 vorgenommenen Änderungen ergeben sich daraus, daß künftig eine Vorprüfung überhaupt nicht mehr stattfinden soll. Die Ergebnisse der von der Verwaltung vorgenommenen Überwachung der Einnahmen und besonderer Arten von Ausgaben können, auch ohne daß die Überwachung zur Vorprüfung erklärt wird, für die Zwecke der Rechnungs-

prüfung, und zwar auch der von den Rechnungsprüfungsämtern durchzuführenden Prüfung, nutzbar gemacht werden.

6. Die in den §§ 7 Satz 4, 15 Abs. 1 und 34 RPrG. (§ 57 des Entwurfs) vorgenommene Ersetzung des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs durch den Obersten Rechnungshof selbst bezweckt die Wiederherstellung des Rechtszustandes, der vor dem Jahre 1955 bestanden hat.

Satz 2 des § 15 erscheint mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 19 Abs. 2 RHO. als entbehrlich.

Der nunmehrige Absatz 2 des § 15 entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die gleiche Bestimmung ist auch für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz getroffen.

7. Die Streichung des Abs. 2 des § 11 hängt mit der Einschaltung des neuen Abschnitts II „Verwaltungskontrolle“ zusammen. Wegen der Einzelheiten wird auf vorstehendem Abschnitt I Ziffer 1 verwiesen.
8. In § 12 Abs. 4 wurden die Worte „über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel“ gestrichen, weil sie zu Mißverständnissen führen können. Eine sachliche Änderung bedeutet die Streichung nicht.
9. Die Neufassung des § 15 Abs. 3 bezweckt die Beseitigung der auf Grund des bisherigen Textes möglichen Zweifel.
10. Die §§ 19 bis 21 haben eine Umstellung dahin erfahren, daß der bisherige § 21 an die Stelle des bisherigen § 19 gesetzt wurde, wodurch sich auch eine Umnummerierung der bisherigen §§ 19 und 20 ergab. Die Änderung geht auf eine Anregung des Senats zurück. Dieser will damit erreichen, daß auch die Fälle, in denen einer Anregung des Rechnungshofs nach § 21 seitens der Verwaltung nicht Rechnung getragen wurde, in den Bericht des Rechnungshofs nach § 19 mitaufgenommen werden. Deshalb auch die Einschaltung der Worte „oder auf eine Mitteilung gemäß § 19“ am Schluß der Ziffer 2 des Absatzes 1 des § 20 (= § 19 RPrG.). Es soll damit dem Landtag die Möglichkeit verschafft werden, Einblick in die Mängel der Verwaltung zu gewinnen.
11. Zu § 20: Die Änderung des Wortlauts in Ziffer 2 des Absatzes 1 ist rein redaktioneller Art mit Ausnahme der vorerwähnten Einschaltung der Worte „oder auf eine Mitteilung gemäß § 19“.
12. Zu § 21: Die in Absatz 1 auf Anregung des Senats vorgenommene Änderung will sicherstellen, daß Landtag und Senat gleichzeitig mit dem Staatsminister der Finanzen in den Besitz des Berichts des Obersten Rechnungshofs über die Durchführung der Rechnungsprüfung gelangen.
13. Zu § 25 (§ 22 RPrG.): Neu angefügt wurde Absatz 2, der den Sitz des Obersten Rechnungshofs bestimmt.
14. Die zu § 26 (§ 25 RPrG.) vorgenommene Änderung des Wortlauts des Abs. 3 will die Unabhängigkeit des Obersten Rechnungshofs gegenüber den Staatsministern klar herausstellen. Nur der Ministerpräsident in seiner Eigenschaft als Regierungschef soll die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder aussprechen können. Der Vorschlag schließt sich der für den Rechnungshof Rheinland-Pfalz getroffenen Regelung an.

Die Anhörung des Kollegiums des Obersten Rechnungshofs vor Ernennung des Präsidenten soll gewährleisten, daß nur ein in jeder Beziehung geeigneter Beamter für diesen Posten in Frage kommen kann. Der Senat hatte für das Kollegium ein

Vorschlagsrecht verlangt. Diese Anregung, die selbst in den Reihen der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs auf Bedenken stößt, wird als zu weitgehend empfunden.

15. Auch die zu § 27 S. 3 (§ 24 S. 3 RPrG.) vorgenommene Änderung soll gewährleisten, daß die Posten des Präsidenten und des Vizepräsidenten nur mit Personen besetzt werden, die den Anforderungen dieser Posten in jeder Beziehung gewachsen sind. Dazu gehört auch die Ablegung der a.a.O. vorgesehenen Prüfungen.
16. Die bei § 50 (§ 27 RPrG.) vorgenommene Einschaltung „oder Schwägerschaftsverhältnis“ soll der Behebung eines bei der bisherigen Fassung möglichen Zweifels dienen.
17. Die Einschaltung der Worte „der Rechnungsprüfungsämter und“ in § 35 Abs. 1 (§ 30 Abs. 1 RPrG.) erweist sich mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Unterstellung der Rechnungsprüfungsämter unter den Obersten Rechnungshof als notwendig.
18. Die Neufassung der §§ 35 und 37 (§§ 32 und 34 RPrG.) bezweckt eine stärkere Betonung des Kollegialprinzips. Gleichzeitig gibt sie die Möglichkeit, dem praktischen Bedürfnis nach einer rascheren Abwicklung des Prüfungsgeschäfts in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung durch die Geschäftsordnung Rechnung zu tragen, wobei sie sich auf die für den Rechnungshof von Rheinland-Pfalz getroffene Regelung berufen kann. Aber auch in diesen einfacher gelagerten Fällen soll es des Zusammenwirkens mehrerer Angehöriger des Kollegiums bedürfen; überdies sollen der Präsident und jeder an der Entscheidung beteiligte Beamte das Recht haben, jederzeit die Überweisung des Falles an das Kollegium zu beantragen.
19. Die zu § 36 (§ 35 RPrG.) vorgeschlagene Regelung, die sachlich nichts Neues bringt, ist durch die Neufassung des § 35 (§ 32 RPrG.) bedingt.
20. Wegen der zu § 38 (§ 35 RPrG.) vorgenommenen Neufassung wird auf die Ausführungen in Abschnitt I Ziffer 2 verwiesen.
21. Die Neufassung des § 39 (§ 36 RPrG.) ist die Folge der sich aus § 38 (§ 35 RPrG.) ergebenden veränderten Stellung der Rechnungsprüfungsämter gegenüber der Finanzverwaltung. Das gleiche gilt von den zu §§ 40, 41 und 42 Abs. 2 und 3 (§§ 37, 38 und 39 Abs. 2 und 3 RPrG.) vorgenommenen Änderungen.
- § 37 Abs. 1 Satz 2 RPrG. wurde gestrichen, da er überflüssig und auch nicht einzusehen ist, warum nicht da, wo die Personalbesetzung die Möglichkeit gibt (z. B. bei der Rechnungskammer oder anderen größeren Rechnungsprüfungsämtern), ein Beamter des höheren Dienstes Vertreter des Leiters sein soll.